

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung des Conference Centers (TP-CC) im Technologiepark Heidelberg (Stand: August 2015)

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Technologiepark Heidelberg GmbH (nachfolgend: Vermieter) und dem Nutzer (nachfolgend: Mieter) für die Überlassung des Technologiepark Conference Center (TP-CC) zur Durchführung von Veranstaltungen.
2. Wird im Rahmen der Anmietung des TP-CC der vorhandene Internetzugang genutzt, finden für diese Benutzung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von WLAN Hotspots Anwendung.
3. Abweichende Bestimmungen, auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der Technologiepark Heidelberg GmbH schriftlich anerkannt.

§ 2 Zustandekommen des Mietvertrages

1. Eine Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt nur nach vorheriger Reservierung.
2. Der Mieter unterbreitet dem Vermieter schriftlich oder telefonisch ein verbindliches Vertragsangebot durch seine Reservierungsanfrage. Der Vermieter nimmt das Angebot an, indem er dem Mieter die Reservierung schriftlich bestätigt.
3. Vertragspartner wird die Person, in deren Namen das schriftliche Vertragsangebot abgegeben wird. Ist der Mieter nicht zugleich Veranstalter, so haftet er dem Vermieter neben dem Veranstalter als Gesamtschuldner.
4. Eine Untervermietung ist nicht gestattet, es sei denn der Vermieter hat diese zuvor schriftlich genehmigt.

§ 3 Mietgegenstand

1. Die in der Buchungsbestätigung näher bezeichneten Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des TP-CC im 2. OG des Gebäudes Im Neuenheimer Feld 582, 69120 werden dem Mieter für die Dauer der Mietzeit zum vereinbarten Mietpreis überlassen. Der Vermieter behält sich vor, dem Mieter einen anderen gleichwertigen Raum im TP-CC des Gebäudes Im Neuenheimer Feld 582,69120 Heidelberg zuzuweisen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. In diesem Falle wird der Mieter nach Möglichkeit unverzüglich von den Änderungen unterrichtet.
2. Beanstandungen der überlassenen Räumlichkeiten, Flächen, Anlagen, oder Einrichtungen hat der Mieter bei Übernahme der selbigen vorzubringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die überlassenen Räume, Flächen, Anlagen, oder Einrichtungen als vertragsgemäß. Etwaige Beanstandungen werden in einem Protokoll festgehalten, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird.
3. Der Mietgegenstand wird nur für die in der Buchungsbestätigung vereinbarte Zeit überlassen. Mietzeitüberschreitungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
4. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Mietzeit ist allein der Mieter verantwortlich.
5. Die fest installierte technische Einrichtung darf nur vom Personal des Vermieters, oder dessen Beauftragten bedient werden. Der Mieter hat für sämtliche Schäden, welche durch die Zuwiderhandlung gegen diese Regelung entstehen, aufzukommen.
6. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche feuerpolizeiliche Einrichtungen, sowie elektrische und elektronische Anlagen frei zugänglich und unverstellt zu halten. Weiter verpflichtet er sich, Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege unverstellt und jederzeit frei zugänglich zu halten.

7. Die gastronomische Betreuung der Veranstaltung ist nicht Gegenstand des Mietvertrages. Der Vermieter ist aber bereit, eine entsprechende gastronomische Betreuung zu vermitteln. Der Mieter und der Caterer schließen hierbei einen eigenständigen Vertrag. Die Haftung des Vermieters für etwaige Schäden, die durch das Verhalten des Caterers entstanden sind, wird - auch wenn dieser vom Vermieter vermittelt wurde- ausgeschlossen.

§ 4 Mietzins

1. Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu zahlen. Der Betrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Maßgebend ist der in der Buchungsbestätigung ausgewiesene Mietzins. Er schließt die Kosten für Klimatisierung, die Raumbelichtung, die übliche Reinigung und Benutzung der überlassenen Mieträume mit ein.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Vermieter jederzeit eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen.
3. Sollte die vereinbarte Mietdauer des Vermieters überschritten werden, so ist der Mieter verpflichtet, ein Nutzungsentgelt in Höhe des Betrages, der einer genehmigten Buchung für diesen Zeitraum entspricht, zu entrichten. Erfolgt eine Mietzeitüberschreitung ohne Zustimmung des Vermieters entsteht neben dieser Nutzungsentgeltzahlungsverpflichtung eine Schadensersatzhaftung des Mieters gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Haftung

1. Der Mieter vermarktet die Veranstaltung allein in eigener Verantwortung und trägt das wirtschaftliche Risiko. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Geeignetheit der Räumlichkeiten für die Zwecke des Mieters.
2. Der Mieter haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Mietdauer durch ihn, seine Beauftragten, oder Besucher verursacht werden. Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen.

3. Der Vermieter übernimmt für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Beauftragten, oder Besucher keine Haftung.
4. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietdauer den Mietgegenstand zu räumen, sowie alle zugehörigen Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, Räumungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchführen zu lassen.
5. Der Mieter haftet dem Vermieter für den durch Schäden am Mietgegenstand oder ihre notwendige Beseitigung entstehenden Mietausfall.
6. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf mangelnder Beschaffenheit des Mietgegenstandes oder auf schuldhafter Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen beruhen.
7. Dem Mieter obliegt während der Mietzeit die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen, Flächen, Anlagen und Einrichtungen.

§ 6 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung durch den Mieter, welcher kein vom Vermieter zu vertretenden Grund zu Grunde liegt, ist nur vor Beginn der Nutzungszeit möglich. In diesem Falle ist der Mieter zur Zahlung einer Ausfallgebühr (gestaffelt nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) im nachstehenden Umfang verpflichtet:
 - zwischen 4 Wochen und 14 Tagen vorher: 20 %
 - zwischen 13 Tagen und 2 Tag vorher: 40 %
 - 1 Tag vorher: 50 %

Die anteilige Mietzahlungsverpflichtung entfällt, wenn die Räume anderweitig vermietet werden können

2. Der Vermieter ist berechtigt, ohne Ersatzverpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten, oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - der Mieter gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt,
 - der Mieter bei der Buchung falsche Angaben gemacht hat, die Auswirkungen auf die Höhe der zu zahlenden Miete haben,
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder
 - der Mietgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu dem Mietvertrag bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.
2. Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen.
3. Von der Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle einer nicht wirksam einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift eine Regelung zu treffen, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters, sofern der Mieter Kaufmann ist.